



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
Sektion VI/8  
z.H. Frau Dr. Adebiola Bayer, LL.M.  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Unser Zeichen 1941/16 KG

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/EM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 31.Mai 2016

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Zuzugsbegünstigungen (Zuzugsbegünstigungsverordnung 2016 – ZBV 2016)**  
BMF-010203/0139-VI/1/2016

Sehr geehrte Frau Dr. Bayer,

die KWT bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Verordnung des BMF betreffend Zuzugsbegünstigungen (Zuzugsbegünstigungsverordnung 2016, idF als „ZBV“ bezeichnet) Stellung zu nehmen, zu der der KWT erstmals auch die Möglichkeit einer „Vorbegutachtung“ eingeräumt worden ist, die wir mit unserer Stellungnahme vom 22.1.2016 wahrgenommen haben. Wir freuen uns, dass in der Zweitfassung der ZBV einige der von uns vorgebrachten Argumente berücksichtigt worden sind. Dennoch enthält die ZBV 2016 einzelne Aspekte, zu denen wir in der Folge kritisch Stellung nehmen:

**1. Antragsfrist (§ 1 Abs. 2 ZBV)**

Gemäß § 1 Abs. 2 ZBV 2016 ist der Antrag auf Gewährung der Zuzugsbegünstigung **vor dem Zuzug** einzubringen, spätestens jedoch **sechs Monate** nach dem Zuzug. Die Verlängerung der Frist von ursprünglich 3 auf nunmehr 6 Monate ist zu begrüßen. Dennoch wäre es vorteilhaft, wenn der Antrag **bis zur Rechtskraft des Bescheides** für den jeweiligen Veranlagungszeitraum bzw. zumindest bis zur Abgabe der Steuererklärung verlängert würde. Im Übrigen wäre es zweckmäßig § 1 Abs. 2 ZBV 2016 wie folgt zu formulieren: „Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten ab Zuzug einzubringen.“ Dies deshalb, um klarzustellen, dass der Zeitpunkt der Antragstellung keine Einfluss auf die Ermessensübung des BMF bezüglich der Zuerkennung der Zuzugsbegünstigung hat. Diesen Schluss könnte der Ausdruck „grundsätzlich“ zulassen.

## 2. Der persönliche Anwendungsbereich (§ 2 bis 4 ZBV)

In den §§ 2 bis 4 ZBV 2016 wird definiert, welchen **Personengruppen** die Zuzugsbegünstigung zugänglich gemacht werden soll. Es handelt sich dabei um Wissenschaftler und Forscher, Künstler und Sportler, die **im Spitzenbereich** ihrer jeweiligen Profession tätig sind und deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse Österreichs gelegen ist. Die KWT regt an, die Zuerkennung der Begünstigungen des § 103 EStG **nicht zu restriktiv zu handhaben**, da dies den Zweck der Norm konterkarieren würd. So konstatieren auch die Erläuterungen zum Steuerreformgesetz 2015/2016, dass *„angesichts des internationalen Wettbewerbs um die „besten Köpfe“ für die Zielgruppe der Wissenschaftler und Forscher Anreize für deren Zuzug nach Österreich geschaffen werden [sollen]“*. Auch die Kunst und der Sport haben generell positive volkswirtschaftliche Auswirkungen, sei es aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen und soziokulturellen Gesichtspunkten, weshalb hier auch keine restriktive Handhabung der Begünstigungen angebracht erscheint. Gleiches gilt für **Nachwuchswissenschaftler** und die Wissenschaft und Forschung im **außeruniversitären Bereich**.

## 3. Förderung der Lehre ausgeschlossen (§ 2 Abs. 1 Z 3 ZBV 2016)

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ZBV soll eine Förderung von Wissenschaft und Forschung nicht gegeben sein, wenn **überwiegend die Lehre** gefördert wird. Da die forschungsfördernde Lehre in Österreich integrierender Bestandteil der Forschung ist, sollte der *Zusatz „Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn überwiegend die Lehre gefördert wird“* ersatzlos gestrichen werden. Denn universitäre Lehrtätigkeiten sind in gleicher Weise geeignet, die gesamtwirtschaftliche Situation in Österreich zu verbessern, da innovations- und ausbildungsintensive Branchen das Rückgrat der österreichischen Wachstums- und Exportperformance bilden, stark wachsen und mithin entsprechende personelle Strukturen geschaffen werden müssen, dieses Wachstum zu fördern. Gerade aber im zukunftsrelevanten und daher existenziellen MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) hat Österreich starke Defizite in der Bildung auszugleichen (und de lege ferenda auch schon den Wegzug derartiger Fachkräfte zu verhindern). Positiv zu vermerken ist, dass in § 2 Abs. 1 ZBV die *„herausragende Leistung“* als Merkmal wissenschaftlicher Qualifikation des Antragstellers **gestrichen** wurde.

## 4. Verdienstschwelle als Qualifikationsmerkmal

In § 2 Abs. 2 ZBV wurde die **Verdienstschwelle**, ab der von einer Förderung von Wissenschaft und Forschung ausgegangen werden kann, von ursprünglich EURO 100.000,-- durch den Verweis auf den für die **„Blaue Karte EU“** notwendigen Mindestbezug deutlich auf knapp EURO 60.000 reduziert, was wir begrüßen.

## 5. Tätigkeit iSd § 22 Z 1 lit a EStG (§ 2 und 3 ZBV)

Die in § 2 (1) Z 1 und § 3 (1) Z 1 ZBV enthaltenen Verweise auf eine *„Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 1 lit a EStG“* könnte die Schlussfolgerung zulassen, dass nur Einkünfte aus selbständiger Arbeit begünstigungsfähig ist, wenngleich die EB klarstellen, dass sich der Verweis nur auf die **Begriffsinhalte** bezieht und von der Einkunftsart, der eine solche zuzuordnen ist, unabhängig ist.

Demnach sind **auch nichtselbständig tätige Wissenschaftler und Künstler** erfasst. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher in der ZBV selbst klargestellt werden, dass die Zuzugsbegünstigung unabhängig von der Einkunftsart des Zuziehenden zu gewähren ist.

## 6. Zuzug zwecks Förderung der Kunst (§ 3 ZBV)

Die Beschränkung der Begünstigung auf Künstler „von herausragender internationaler Bedeutung“ (§ 3 Abs. 1 Z 4 ZBV) sollte auf „Künstler von europäischer oder internationaler Bedeutung“ geändert werden. In § 3 Abs. 2 ZBV wurde das Erfordernis von **mindestens zehn inländischen Aufführungen** beibehalten, was Künstler, die bei Großereignissen auftreten und damit im Sinne der EB sehr wohl in Österreich „maßgeblich tätig werden“, von der Begünstigung ausschließt.

## 7. Zuzug zwecks Förderung des Sports (§ 4 ZBV)

Sehr zu begrüßen ist, dass im letzten Satz der EB zu § 4 ZBV ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass **Randsportarten** per se nicht von einer Zuzugsbegünstigung ausgeschlossen sind, sofern die zu erwartenden sportlichen Erfolge dazu **geeignet** sind, die ausgeübte Sportart **ins Licht der Öffentlichkeit** zu rücken.

## 8. Dauer der Zuzugsbegünstigung (§§ 5 und 6 ZBV)

In den §§ 5 und 6 ZBV 2016 werden Umfang und Dauer der Zuzugsbegünstigung geregelt. Gemäß § 6 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 3 ZBV 2016 erhöht sich nach dem 10. Kalenderjahr ab Zuzug der begünstigte Durchschnittsteuersatz jährlich um 2 Prozentpunkte („**Ausschleifregelung**“). Die in § 103 Abs. 3 EStG enthaltene Verordnungsermächtigung hält fest, dass die Dauer der Zuzugsbegünstigungen iSd § 103 Abs. 1 EStG durch die Verordnung vorgesehen werden kann. § 103 Abs. 1 EStG normiert dahingegen lediglich, dass „*die Dauer des im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkens*“ der relevante Zeitraum für die Begünstigung darstellen kann. Die Maximaldauer der per Verordnung näher festzulegenden Begünstigung ist nach § 103 Abs. 1 EStG lediglich durch das **Kriterium des im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkens** begrenzt. Die KWT daher an, die ab dem 10. Jahr Platz greifende Ausschleifregelung zu streichen und lediglich auf die gesetzliche Vorgabe des im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkens abzustellen. Positiv anzumerken ist, dass in § 6 Abs. 3 Z 3 ZBV klargestellt wurde, dass eine Beendigung der für die Zuzugsbegünstigung maßgeblichen Tätigkeit nicht schädlich ist, wenn eine **andere begünstigungswürdige Tätigkeit** aufgenommen wird.

## 9. Keine DBA-Anwendung (§ 5 Abs. 2 ZBV)

Der Ausschluss der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen durch den pauschalen Durchschnittsteuersatz (§ 5 Abs. 2 ZBV) ist (entgegen den Ausführungen in den EB) aus der Sicht der KWT als „**Treaty Override**“ zu beurteilen und völkerrechtlich bedenklich.

## 10. Formelle Voraussetzungen

Wir begrüßen es auch, dass in § 7 Abs. 2 Z 1 ZBV der „*Nachweis*“ des öffentlichen Interesses durch eine „*Glaubhaftmachung*“ ersetzt worden ist.

## 11. Berücksichtigung im Rahmen der Lohnverrechnung

Soweit Zuzugsbegünstigte Einkünfte aus **nichtselbständiger Arbeit** erwirtschaftet, wäre es aus administrativer Sicht zweckmäßig, die Zuzugsbegünstigung des § 103 Abs. 1a EStG **bereits im Rahmen der Lohnverrechnung** berücksichtigen zu können. Die KWT regt an, auf Basis in § 63 EStG eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen bei der Endfassung der ZBV zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr.iur. Verena Trenkwald, LL.M. e.h.  
(Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement e.h.  
(Kammerdirektor)

### Referenten:

Prof. Dr. Stefan Bendlinger

Mag. Iris Burgstaller

Mag. Alexandra Dolezel

Mag. Dr. Martin Jann

MMag. Dr. Peter Pülzl, LL.M.